Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/8d1c39a9-a6e5-309b-bf19-1d761a667c34

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 6 OWiG - Zeit der Handlung

[1]Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. [2]Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH